Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3239

06. 12. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/3138 –

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra

A. Problem

Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Abbaus von Salzen im hessisch-thüringischen Grenzgebiet an der Werra an die veränderten Verhältnisse.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Aufhebung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Aufhebung des Gesetzes lediglich Fragen der anwendbaren landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere sicherheitsmäßiger Art, in den grenzüberschreitenden Abbaugebieten betrifft.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3138 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Rolf Kutzmutz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Kutzmutz

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 30. November 1995 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

II.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Kaliabbau in einem ca. 30 km langen Streifen im Kalirevier an der Grenze zur ehemaligen DDR den mit der deutschen Einheit veränderten Verhältnissen anzupassen.

Das Gesetz über den Abbau von Salzen im Grenzgebiet an der Werra vom 3. Dezember 1984 hatte die rechtlichen Rahmenbedingungen für den grenzüberschreitenden Kaliabbau in einem ca. 30 km langen Streifen im Kalirevier an der Grenze zur ehemaligen DDR geschaffen, um die betrieblichen Bereiche der Bergwerke im Werragebiet den geologischen Gegebenheiten sinnvoll anzupassen. Bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag hatten sich die Vertragspartner nach Abstimmung mit dem Land Hessen und dem Bergbau darauf verständigt, das Gesetz mit gewissen Modifikationen beizubehalten, um den rechtlichen Rahmen für die nahtlose Fortführung des grenzüberschreitenden Abbaus insbesondere im Hinblick auf die untertägige „Mitnahme" der landesrechtlichen Sicherheitsvorschriften und der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden sowie die Einhaltung der Sicherheitspfeiler durch die benachbarten unterschiedlichen Bergbauunternehmen weiter sicherzustellen.

Durch die seit Herstellung der Einheit erfolgte tatsächliche Entwicklung im Bereich des deutschen Kalibergbaus, insbesondere die grundlegende Änderung der Eigentumsverhältnisse im Kalibergbau im Werrarevier durch den Zusammenschluß der Kali- und Steinsalzbetriebe, zu einem Gemeinschaftsunternehmen, hat sich ergeben, daß das ursprünglich in seiner abgeänderten Form als Übergangslösung sinnvolle Gesetz überholt ist und eine inhaltliche Neugestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen des grenzüberschreitenden Kaliabbaus auf bilateraler hessisch-thüringischer Ebene dringend angezeigt ist. Da der grenzüberschreitende Abbau entscheidenden Einfluß auf die Wirtschaftlichkeit des Bergbaus an der Werra und die Erhaltung von Arbeitsplätzen auf hessischer und thüringischer Seite hat, soll das nicht mehr zeitgemäße Gesetz aufgehoben werden, um so den Weg für eine sachgerechte bilaterale Regelung freizumachen.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 6. Dezember 1995 beraten.

Er beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Beschluß wurde in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Rolf Kutzmutz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333